



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Ursprung: Große Anfrage 2
Ursprungsinitiator: SPD, Oeverdieck, Lars

Drs. Nr.: 1053/XXI
TOP Nr.:

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
15.11.2023	BVV	BVV/025/XXI	vertagt
13.12.2023	BVV	BVV/026/XXI	beantwortet

Große Anfrage 2

Honorar-, Werkverträge und Lehraufträge des Bezirksamtes

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie haben sich die Kosten für Honorar-, Werkverträge und Lehraufträge des Bezirksamtes seit 2019 entwickelt?
2. Sind in den letzten Jahren derartige Verträge geschlossen worden, die nach den Urteilen des Bundessozialgerichts die Vermutung nahelegen, dass die betroffenen Personen so in die Bezirksverwaltung eingegliedert sind, dass eine Sozialversicherungspflicht bestehen könnte?
3. Ist in solchen Fällen Vorsorge im Haushalt für etwaige Nachforderungen der Sozialversicherungen getroffen worden?
4. Gibt es in der Bezirksverwaltung bestimmte Bereiche (Ämter, Serviceeinheiten, Geschäftsbereiche), in denen sich kritische Honorarverträge besonders häufen?
5. Wenn ja, warum und wie wird dies in den betroffenen Bereichen in Zukunft verhindert?

Berlin-Neukölln, den 07.11.2023

SPD, Herr Oeverdieck, Lars

(Antragsteller, Fragesteller bzw. Berichterstatter)

Abstimmungsverhalten:

	CDU	SPD	Grüne	LINKE	AfD
JA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NEIN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ENTH.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis:

Einstimmig

- beschlossen mit Änderung
 zurückgezogen
 überwiesen in den Ausschuss für _____ (federführend)
 zusätzlich in den Ausschuss für _____
 und in den Ausschuss für _____
- beantwortet schriftlich
 GB I/BzBm GB II/BiKuSport GB III/Ord GB IV/StadtUmVer GB V/SozGes GB VI/Jug

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Verwaltung des Bezirksbürgermeisters
BzBm L

13.12.2023
2553

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 13.12.2023

Lfd. Nr. : 11.4

Drs. Nr. : 1053/XXI

schriftlich :

nachrichtlich den Fraktionen
der CDU, SPD, Grüne, LINKE, AfD

Beantwortung der Großen Anfrage

Honorar- Werkverträge und Lehraufträge des Bezirksamtes

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oeverdieck,

für das Bezirksamt beantworte ich die Große Anfrage der Fraktion der SPD wie folgt:

Zu 1.:

Geschäftsbereich Bezirksbürgermeister

2019	3677,00 EUR
2020	5306,50 EUR
2021	1635,16 EUR
2022	5100,00 EUR
2023	4270,00 EUR

Geschäftsbereich Ordnung

2019	6.500 €
2020	3.300 €
2021	1.200 €
2022	5.500 €
2023	4.800 €

Dabei handelte es sich um Honorarverträge für Einsatztraining.

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Werkverträge mit Studierenden:

2021: 1.400 Euro

Honorarverträge:

2021: 625 Euro

2022: 1.325 Euro

2023: 2600 Euro

Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit

Im Amt für Soziales werden nur Honorarverträge geschlossen. Die Honorarverträge werden aus dem Titel 42701 Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gezahlt. Die Ausgaben im Amt für Soziales stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Kapitel 3910 Ist-Kosten	Kapitel 3930 Ist-Kosten
2019	5.949,28 €	1.000 €
2020	15.831,22 €	180 €
2021	16.422,78 €	285 €
2022	52.332,83 €	375 €
2023 bis Okt.	46.284,30 €	679 €

Im Gesundheitsamt haben sich die Ausgaben für Honorare wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Kapitel 4100 Titel 42701/000 Ist-Kosten	Kapitel 4100 Titel 42701/000 Unterkonto 900	Kapitel 4100 Titel 42701/000 Unterkonto 777
2019	171.692,62 €		

2020	168,197,33 €	20.946,72 €	
2021	95.191,15 €	233.158,17 €	
2022	128.956,45 €	45.244,50 €	7.957,50 €
2023 bis Okt.	188.122,30 €	400,00 €	77,00 €

Im Zeitraum 2019 bis 2023 wurde über die OE QPK lediglich ein Werkvertrag in der Abteilung Jugend und Gesundheit abgeschlossen. Es handelte sich hier um die Erstellung eines Exposés zur Akquise von niedergelassenen Ärztinnen beziehungsweise Ärztinnen für ein kommunales Neuköllner Gesundheitszentrum. Der Vertrag wurde in 2019 geschlossen mit einer vereinbarten Pauschalsumme in Höhe von Pauschalsumme von 2.240 EURO bei einem geschätzten Stundenumfang von 32 Stunden.

Geschäftsbereich Jugend

Übersicht der Ist-Ausgaben für Honorare im Geschäftsbereich Jugend seit 2019:

2019	573.890.- €
2020	600.041.- €
2021	587.742.- €
2022	595.669.- €
2023	378.302.- €

Die Ausgaben für Honorarverträge im Geschäftsbereich Jugend haben sich vom Niveau her in den letzten Jahren nicht auffällig verändert. Die Angabe für 2023 beinhaltet Zahlungen bis Ende Oktober, zum Ende des Jahres ist von relativ hohen Zahlungen auszugehen, so dass voraussichtlich das Niveau aus 2022 erreicht wird.

Übersicht Ist-Ausgaben für Werkverträge im Geschäftsbereich Jugend seit 2019:

2019	31.343.- €
2020	48.332.- €
2021	126.054.- €
2022	119.065.- €
2023	110.709.- €

Die Ausgaben für Werkverträge im Geschäftsbereich Jugend haben sich in den letzten Jahren insbesondere durch höhere Ansätze im Bereich der Fortbildungen ab 2020 erhöht, sowie aufgrund von Mehrmitteln für curriculare Angebote des Medienkompetenzzentrums ab dem Jahr 2021. In 2020 haben die höheren Ansätze Corona bedingt nicht zu deutlich höheren Ausgaben geführt, erst in 2021 konnten wieder Fortbildungen wie geplant durchgeführt werden.

Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport

Jahr	FB VHS	FB MS	FB Kultur/MSE	FB Bibl	WbKu GS
2019	2.489.749,31	2.076.646,06	165.000,00	Keine	keine
2020	2.840.808,91	1.988.458,03	114.452,93	Keine	keine
2021	2.937.795,82	2.385.678,22	34.499,91	Keine	4.883,00
2022	3.349.311,18	2.006.900,00	70.100,00	14.665,90	15.397,91

Bei der VHS kommen noch weitere Honorarmittel aus zweckgebundenen Einnahmen der Integrations- und BAMF Kurse hinzu, diese Finanzmittel sind jedoch nicht Bestandteil des Haushalts, sondern Durchlaufposten.

Zu 2.:

Geschäftsbereich Jugend

Die Honorarverträge des Jugendamtes sind bereits vor einigen Jahren einer Überprüfung mit externer fachlicher Unterstützung unterzogen worden. Ab Mitte 2022 wurde das Rechtsamt hinzugezogen. Es sind also keine Verträge geschlossen worden, die die Vermutung nahelegen, dass die betroffenen Personen in die Bezirksverwaltung eingegliedert sind. Sowohl in der Arbeitsanweisung des Geschäftsbereichs Jugend, den Vertragsformularen als auch in einer Checkliste werden unter anderem auf die Einhaltung folgender Kriterien hingewiesen:

- Bei der Tätigkeit als Honorarkraft handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit.
- Die Ausführung der Tätigkeit beruht nicht auf Weisungen des Auftraggebenden, sondern auf den vertraglichen Rahmenbedingungen und der Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmenden.
- Die Honorarkraft ist nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebenden eingebunden.
- Die Honorarkraft stellt in der Regel die Betriebsmittel, nicht die oder der Auftraggebende.
- Die Summe aller Vereinbarungen, die eine Honorarkraft mit öffentlichen Einrichtungen abschließt, darf insgesamt 19,25 Wochenstunden nicht überschreiten.

- Verträge sind auf maximal ein Jahr zu befristen.

Auch wenn im Laufe der letzten Jahre die formalen Rahmenbedingungen deutlich optimiert wurden, müssen diese Regelungen auch vor Ort im Detail eingehalten werden. Dies und die Abhängigkeit von der Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung führen dazu, dass es keine hundertprozentige Sicherheit in diesem Zusammenhang gibt. Honorarkräfte sind jedoch zur Unterstützung bei der Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit absolut notwendig. Sie sind auch in Bezug auf die Kosten- und Leistungsrechnung unverzichtbar, um angemessenen Stückkosten der erbrachten Menge erbringen zu können.

Leider kann nicht ausgeschlossen werden, dass Altfälle aus den letzten 20 Jahren überprüft werden, die den seit einigen Jahren geltenden Standards nicht genügen.

Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit

Kapitel 3910:

Nein. Bei den Honorarverträgen handelt es sich überwiegend um Dolmetscherleistungen für einen geringen zeitlichen Umfang.

Kapitel 3930:

Nein. Bei den Honorarverträgen handelt es sich um verschiedene Kursangebote für die Seniorinnen und Senioren in den Freizeitstätten (z. B. Gitarrenkurs, Stuhlgymnastik usw.).

Im Gesundheitsamt geschlossene Honorarverträge, bei denen dies zutreffen könnte, werden aktuell im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung überprüft.

Über die OE QPK wurden derartige Verträge nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport

Die Honorarverträge des FB Volkshochschule, FB Musikschule sowie FB Kultur (Jugendkunstschule) richten sich nach den jeweiligen Ausführungsvorschriften Honorare, die von der Senatskulturverwaltung oder der Senatsbildungsverwaltung erlassen werden. Hier besteht eine feste Bindung, u.a. bis hin zur Ausgestaltung der Verträge.

Das aktuelle Urteil interpretiert bestimmte Aspekte, die bislang das Merkmal der Selbstständigkeit ausmachten – freier Leistungszeitraum, freie Wahl des Ortes, Betriebsrisiko –

so dass dies für im Auftrag der Musikschule tätige Personen **nicht** bestehen. Dieses Urteil des Bundessozialgerichts entspricht nicht der gängigen Praxis der Arbeitsgerichte zu diesen Fallkonstellationen.

Der Senat hat nach Erscheinen des Urteils eine Presseerklärung herausgegeben, dass zur bestehenden Praxis in Berlin ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, wie nun weiter verfahren werden muss.

Die Honorar- und Werkverträge des FB Bibliotheken, des FB Kultur (mit Ausnahme Jugendkunstschule), des FB Museum, Stadtgeschichte und Erinnerungskultur sowie der Geschäftsstelle WbKu sind konkrete Einzelfälle der Auftragsvergabe, die entweder auf freihändiger Vergabe (künstlerische Leistung) oder nach erfolgter Vergabe vergeben werden. Hier wechseln die Auftragnehmer je nach Leistungsaspekt, sodass diese FB und die GS nicht vom Urteil betroffen sind.

Es ist anzumerken, dass die VHS und MS an die jeweilige AV Honorare gebunden sind und auch in Kenntnis des Urteils und möglichen Auswirkungen nicht aus deren Anwendung ausscheren dürften. Die Folgen des Urteils und mögliche Veränderungen für die Arbeit der MS und der VHS müssen auf Senatsebene geklärt und entschieden werden.

Zu 3.:

Es ist keine zentrale Vorsorge im Haushalt für etwaige Nachforderungen der Sozialversicherung getroffen worden, da bei der Haushaltsplanaufstellung von einem rechtskonformen Abschluss der Verträge auszugehen war. Das Bezirksamt geht derzeit davon aus, dass für das Haushaltsjahr 2023 Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 267.000 Euro zu erwarten sind.

Zu 4.:

Im Wege eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung wird für rund 60 Honorarkräfte des Gesundheitsamtes der Erwerbsstatus überprüft, da es hier Risikofaktoren für eine sogenannte Scheinselbstständigkeit gibt. Für etwa ein Viertel dieser Honorarkräfte hat die DRV schon eine abhängige Beschäftigung festgestellt bzw. beabsichtigt noch, diese Feststellung zu treffen.

Zu 5.:

Das Bezirksamt hat sich schon seit geraumer Zeit grundsätzlich darauf verständigt, keine Honorarverträge mit wenigen Ausnahmen zum Beispiel für den Geschäftsbereich Jugend abzuschließen, so dass der Abschluss von Verträgen, die Nachforderungen der Sozialversicherung nach sich ziehen könnten, von vornherein ausgeschlossen wird.

Das Rechtsamt erarbeitet einen Leitfaden zu Honorarverträgen, der sodann an alle Amtsleitungen weitergegeben wird.

Zur Verhinderung weiterer kritischer Honorarverträge wurde darüber hinaus beispielsweise im Jugendamt der erwähnte Leitfaden erarbeitet oder für das Gesundheitsamt hat der Bezirksbürgermeister, zum Zeitpunkt seiner kommissarischen Leitung, am 31.01.2023 eine Dienstanweisung mit Informationen zur sog. Scheinselbstständigkeit und mit verbindlich festgelegten Abläufen bei ausnahmsweisem Abschluss von Honorarverträgen ausgesprochen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Martin Hikel
Bezirksbürgermeister